

## UNERBETENE KOMMUNIKATION IM ÜBERBLICK (RECHTSLAGE AB 1. MÄRZ 2006)

### Was versteht man unter unerbetener Kommunikation?

Anrufe, Telefaxe und elektronische Post (zB E-Mails, SMS) als Massensendung oder zu Werbezwecken bedürfen immer der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Empfängers. Eine Ausnahme besteht nur für elektronische Post im aufrechten Kundenverhältnis.

**Achtung!** Bereits das Einholen der Zustimmung per Telefon, Fax oder elektronischer Post für nachfolgende Kontakte ist unzulässig. Elektronische Post zu Werbezwecken muss (im Betreff) als solche erkennbar sein.

### Wann ist eine vorherige Zustimmung für elektronische Post nicht notwendig?

Eine vorherige Zustimmung für elektronische Post ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die folgenden vier Voraussetzungen vorliegen:

1. der Absender hat die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten **und**
2. die Nachricht erfolgt zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen **und**
3. der Kunde hat die Möglichkeit erhalten, den Empfang solcher Nachrichten bei der Erhebung und bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen **und**
4. der Kunde hat die Zusendung nicht im Vorhinein abgelehnt. Insbesondere darf nicht an Empfänger, die in die sog „Robinson-Liste“ eingetragen sind, gesendet werden. Diese Liste wird bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk geführt ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) und ist vom Absender jedenfalls zu beachten.

**Achtung!** Diese Ausnahme gilt nur für elektronische Post (zB E-Mails und SMS), nicht aber für Telefonate und Faxe. Für diese gilt das Zustimmungsgebot uneingeschränkt.

### Ab wann gilt elektronische Post als zugesandt?

Mit Einlangen der Sendung ist der Straftatbestand verwirklicht, dh sobald die Nachricht für den Empfänger abrufbar ist. Eine E-Mail ist dann abrufbar, wenn sie am E-Mail-Server des Providers zum Download bereit liegt bzw über eine webbasierte Applikation direkt am E-Mail-Server abgerufen werden kann.

### Wann wird elektronische Post zur Massensendung?

Laut Gesetz ab 50 Nachrichten. Ein werbender Inhalt ist dabei nicht notwendig. Nicht jedes Massenmail muss rechtswidrig sein. So gibt es zB für Interessensvertretungen gesetzliche Sonderbestimmungen.

Auch die massenhafte Versendung an einen einzigen Empfänger gilt als Massensendung (zB Massenmails an mehrere Dienststellen eines Empfängers).

### Was ist unter „Werbezwecken“ zu verstehen?

Nach der weiten Definition des Obersten Gerichtshofs stellt „jede Äußerung bei der Ausübung des Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“ Werbung dar. Daher gilt etwa ein bloßes Angebot schon als Werbung und fällt unter diesen Tatbestand.

### Wann liegt eine Zustimmung vor?

Die Zustimmung kann ausdrücklich vom zukünftigen Empfänger erteilt werden, indem er eine Erklärung unterschreibt.

Eine schlüssige Erteilung - das bedeutet, dass eine ausdrückliche Zustimmung nicht erforderlich ist - im Zuge eines aufrechten Vertragsverhältnisses ist ebenso denkbar, wenn Vertragspflichten, wie etwa Sorgfalts-, Aufklärungs- oder Informationspflichten, erfüllt werden.

Für elektronische Post kann gemäß den Erläuterungen des Gesetzgebers eine schlüssige Erteilung der Zustimmung auch dann angenommen werden, wenn ein Unternehmer auf seiner Website ein eigenes Postfach für die Übersendung von Werbe-E-Mails bekannt gibt.

**Achtung!** Dieses Postfach muss eigens für die Übersendung von Massenmails und Werbenachrichten eingerichtet sein. Eine im Impressum oder auf einer Kontaktseite der Website angegebene allgemeine E-Mail-Adresse stellt keine Zustimmung dar.

**Tipp:** Ausländische Versender von Massen- und Werbemails an österreichische Empfänger unterliegen ebenfalls dieser Rechtslage. Einen (unverbindlichen) Überblick über die Rechtslage weltweit finden Sie unter [www.spamlaws.com](http://www.spamlaws.com).

### Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an eine unerbetene Kommunikation?

Durch das unerbetene Tätigen eines Anrufs, das unerbetene Schicken eines Telefax oder die Zusendung unerbetener elektronischer Post begeht der Absender eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu Euro 37.000,- zu bestrafen. Zuständig ist das jeweilige regionale Fernmeldebüro ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)).

Die Rechtsprechung legt belästigende Werbung als Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) aus. Auf dieser Grundlage kann aufgrund von unerbetener Kommunikation, die im Wettbewerb getätigt wurde, auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden.

Stand: Jänner 2006